

26.01.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**G - Azu **Punkt** der 721. Sitzung des Bundesrates am 6. Februar 1998

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und das Inverkehrbringen vom Tier gewonnener Lebensmittel aus Bangladesh, Indien, Madagaskar und Malaysia und zur Aufhebung der Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus Indien

A.**1. Der federführende Gesundheitsausschuß
und der Agrarausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Die Verordnung über die Einfuhr und das Inverkehrbringen vom Tier gewonnener Lebensmittel aus Bangladesh, Indien, Madagaskar und Malaysia und zur Aufhebung der Verordnung über das Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse aus Indien vom 15. August 1997 (BANz. S. 10541), geändert durch die Verordnung vom 26. November 1997 (BANz. S. 14193), wird wie folgt geändert:

Ausgeliefert am 27. JAN. 1998

(noch Ziffer 1)

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefaßt:
"Verordnung über die Einfuhr und das Inverkehrbringen vom Tier gewonnener Lebensmittel aus Bangladesh, Madagaskar und Malaysia".
2. In § 1 Abs. 1 wird das Wort "Indien" gestrichen.
3. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.'

Begründung:

Die EU-Kommission hat am 23.12.1997 eine Entscheidung Nr. 97/876/EG (Amsblatt EG Nr. L 356 S. 57) getroffen, mit der das Einfuhrverbot betreffend Fischereierzeugnisse aus Indien aufgehoben wird. Aus diesem Grunde ist das entsprechende Einfuhrverbot in der vorliegenden Verordnung aufzuheben.

B.

**2. Der federführende Gesundheitsausschuß und
der Agrarausschuß**

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschlieûung:

Die Änderung der Verordnung durch den Bundesrat zeigt, daß - bedingt durch die ständige und kurz aufeinanderfolgende Änderung von Schutzklauselmaßnahmen der Europäischen Kommission bei Drittlandseinfuhren von Lebensmitteln - die entsprechenden deutschen Vorschriften ebenfalls ständig angepaßt werden müssen. Die Änderungsfolge der Entscheidungen der EU-Kommission und dadurch der nationalen Verordnungen ist mittlerweile so hoch, daß Bundesratsvorlagen wie im vorliegenden Falle durch Änderungsanträge der Länder bereits wieder angepaßt werden müssen, um eine möglichst zeitnahe Umsetzung zu gewährleisten und damit die erforderlichen Schutzmaßnahmen vorzuschreiben.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß dieses schwerfällige Verfahren im Interesse eines schnellstmöglichen Vollzuges und eines wirksameren Verbraucherschutzes geändert werden muß. Er bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob bei Schutzklauselmaßnahmen der EU-Kommission für die Einfuhr von Lebensmitteln aus Drittländern, wie in anderen Bereichen auch - z. B. der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung - die Voraussetzungen geschaffen werden können, das zeitaufwendige Verfahren der Dringlichkeitsverordnungen durch eine Bekanntmachung dieser Schutzklauselmaßnahmen der EU-Kommission im Bundesanzeiger zu ersetzen.

*